

Eberhard Heller
Anna-Dandlerstr. 5/II
8000 München 60
Tel.: 089/8119568

1.4.1986

Hochwürdiger Herr Doktor,

Herr Grund übersandte mir vor Ostern einen Artikel aus Ihrer Feder mit der Bitte, ihn in der EINSICHT zu veröffentlichen.

Nach langem Abwägen bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß es besser ist, wenn ich Ihren Beitrag in unserer Zeitschrift nicht veröffentliche. Für diesen Entschluß bitte ich herzlich um Ihr Verständnis.

Einmal abgesehen von den Reflexionen zur Situation der Ostkirche und deren kirchenrechtlicher Einschätzung wurden die Weihen von S.E. Mgr. Ngo-dinh-Thuc in der EINSICHT ausführlich behandelt und die Gründe genau angegeben, warum sie gespendet wurden. Dabei wurden auch Einwände berücksichtigt, die sich mit den von Ihnen gemachten in etwa decken.

Hinsichtlich der Frage des "Papa haereticus" haben wir bereits vor nunmehr 15 Jahren damit begonnen, die damit verbundenen theologischen Schwierigkeiten zu lösen. Über die beiden Aussagen vom hl. Bellarmin und dem hl. Cajetan "Papa haereticus depositus" und "Papa haereticus"deponendus est" wurde ausführlich diskutiert. (N.b. Was macht man, wenn kein Arzt da ist, der einer Witwe einen Totenschein für ihren eben verstorbenen Mann ausstellt? Gilt der Mann solange als lebend bis der Totenschein vorliegt... obwohl der Leichnam schon in Verwesung übergegangen ist? Und was ist logisch vorrangig, der Totenschein vom Arzt oder der tatsächlich erfolgte Ableben?)

Abgesehen von dieser Frage übersehe ich natürlich nicht, daß Sie - soweit mit bekannt - hier zum ersten Mal die reale Möglichkeit der Häresie bei Johannes Paul II. (und anderen Amtsinhabern) in Betracht ziehen. Dabei würde mich persönlich interessieren, weshalb ~~ein Bischof~~ der römischen Kirche Sie noch als authentisch rechtgläubig einschätzen.

Mit ehrfurchtsvollen Grüßen

P.S. Zu meiner Entlastung erlaube ich mir, Ihre Ausführungen diesem Schreiben wieder beizulegen.